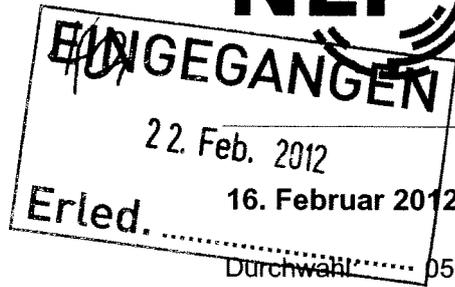




Niedersächsischer
Landkreistag



Niedersächsischer Landkreistag · Postfach 89 01 46 · 30514 Hannover

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf

Durchwahl: 0511 87953-34

Aktenzeichen: 912-00/00 Ja/KI

090-00

091-00

Neufassung des Entwurfs eines IDW Prüfungsstandards – Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

von unserem Spitzenverband auf Bundesebene, dem Deutschen Landkreistag (DLT) in Berlin, sind wir darüber informiert worden, dass Sie den „Entwurf eines IDW Prüfungsstandards: Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft (IDW EPS 730 n. F.)“ veröffentlicht haben. Er soll auf die Prüfung von Jahresabschlüssen der Gebietskörperschaften durch einen Wirtschaftsprüfer Anwendung finden, wenn diese ihr Haushalts- und Rechnungswesen auf die kommunale Doppik umgestellt haben. Diesbezüglich liegt Ihnen bereits ein Schreiben des DLT vom 9.2.2012 vor, auf das wir Bezug nehmen.

Auch wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass nach den geltenden landesrechtlichen Vorschriften in Niedersachsen ausschließlich die (kommunalen) Rechnungsprüfungsämter für die Prüfung des Jahresabschlusses von Kommunen gesetzlich zuständig sind (§ 155 Abs. 1 Nr. 1, § 156 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG). Eine Beteiligung von Dritten ist nicht vorgesehen. Dritte können allenfalls als Verwaltungshelfer im Rahmen der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes hinzugezogen werden - so die Meinung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport in den „Hinweisen der Arbeitsgruppe Umsetzung Doppik“.

Darüber hinaus richtet sich die Jahresabschlussprüfung ausschließlich nach dem niedersächsischen kommunalen Haushaltsrecht. Sie dient der Beurteilung, ob die Verwaltung das Etatrecht der Vertretung bei der Ausführung des Haushaltsplans eingehalten hat. Maßgeblich sind bei der Prüfung somit die einschlägigen Haushaltsvorschriften der „kommunalen doppelten Buchführung“ im NKomVG sowie der Gemeindehaushalts- und Kasernenverordnung (GemHKVO). Sie entspricht damit nicht der Art und dem Umfang einer Abschlussprüfung von Kaufleuten nach dem Handelsgesetzbuch (§§ 317 ff HGB), für welche die doppelte kaufmännische Buchführung maßgeblich ist. Auch gibt es für die Anwendung des unter Nr. 4 des Entwurfs angeführten risikoorientierten Prüfungsansatzes keinen Raum, weil das niedersächsische Recht diesen nicht vorsieht.

Da das kommunale Haushaltsrecht außerdem Ländersache ist, gibt es von Bundesland zu Bundesland auch anderslautende Regelungen. Hier ist auf die weitgehenden föderalen Unterschiede hinzuweisen, die z. B. im Rahmen des Rechtsvergleichs Doppik dargelegt werden (www.doppikvergleich.de).

Insgesamt stimmt Ihr Entwurf nicht mit der niedersächsischen Rechtslage überein. Für uns ist insoweit nicht nachvollziehbar, mit welcher Berechtigung das IDW als eingetragener Verein die Entscheidung des niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsgebers meint übergehen zu können. Auch der Hinweis, dass es sich „nur“ um eine Berufsauffassung handelt, hilft insoweit nicht weiter. Unsere Erfahrungen bei der Prüfung von Eigenbetrieben belegen, dass solchen Berufsauffassungen von einem Teil der Wirtschaftsprüfer ein hoher Stellenwert beigemessen wird und es zu Irritationen bei der Anwendung des Landesrechts kommt.

Wir werden das vorliegende Entwurfspapier zum Anlass nehmen, unsere Mitglieder auf die bestehende Rechtslage hinzuweisen. Darüber hinaus geht eine Durchschrift dieses Schreibens an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hubert Meyer